

BGer 8C_204/2016 vom 28. April 2016

Bundesgericht, 2016-04-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_204_2016

FR: TF 8C_204/2016 du 28 avril 2016

IT: TF 8C_204/2016 del 28 aprile 2016

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), doch prüft es, unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), nur die geltend gemachten Vorbringen, falls allfällige weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 138 I 274 E. 1.6 S. 280; vgl. auch BGE 141 V 234 E. 1 S. 236; 140 V 136 E. 1.1 S. 137 f.).

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann deren Sachverhaltsfeststellung nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2

Streitig ist der Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung. Die Rechtsgrundlagen hierfür sind im angefochtenen Entscheid zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen.

E. 3

Das kantonale Gericht hat erwogen, ob die Versicherte im Gesundheitsfall voll oder lediglich teilzeitlich erwerbstätig wäre, könne offen bleiben. Denn selbst wenn zu ihren Gunsten von einer vollzeitlichen Erwerbstätigkeit ausgegangen und die Invalidität mittels der allgemeinen Methode des Einkommensvergleichs bemessen werde, resultiere kein rentenbegründender Invaliditätsgrad. Es sei davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin als Gesunde bei einer vollzeitlichen selbstständigen Erwerbstätigkeit als Masseurin (höchstens) Fr. 67'600.- verdienen würde. Diesem Valideneinkommen sei ein zumutbares Einkommen mit Behinderung (Invalideneinkommen) von - nach Massgabe der gegebenen Restarbeitsfähigkeit von 80 % und unter Verwendung von Tabellenlöhnen - Fr. 41'849.- gegenüber zu stellen. Dies ergebe eine gesundheitsbedingte Erwerbseinbusse von Fr. 25'751.-, was einem nicht rentenbegründenden Invaliditätsgrad von 38 % entspreche.

E. 4

Die Versicherte macht geltend, sie würde ohne Behinderung bei vollzeitlicher Tätigkeit als selbstständige Masseurin ein Erwerbseinkommen von Fr. 97'500.- erzielen. Zudem sei beim Invalideneinkommen ein leidensbedingter Abzug von mindestens 10 % vorzunehmen.

E. 4.1

Die Vorinstanz hat einlässlich begründet, weshalb sie das Valideneinkommen auf (höchstens) Fr. 67'600.- festgesetzt hat. Sie hat dabei nebst den Geschäftszahlen der Versicherten auch eine Lohnumfrage bei medizinischen Masseuren sowie Tabellenlöhne für

berufliche Tätigkeiten im Gesundheits- und Sozialwesen ohne Kaderfunktion berücksichtigt. Schon die Erfolgsrechnungen, Steuerveranlagungen und IK-Auszüge für die Jahre vor Eintritt der Behinderung, in welchen die Versicherte ihre selbstständige Erwerbstätigkeit als Masseurin gemäss eigener Angabe in der IV-Anmeldung vom November 2011 mit einem Pensum von 50 - 70 % ausgeübt hat, lassen es denn auch als unrealistisch erscheinen, dass sie im Gesundheitsfall bei vollzeitlicher Tätigkeit ein Erwerbseinkommen von mehr als Fr. 67'600.- oder gar von Fr. 97'500.- erzielen würde. Daran ändern, wie das kantonale Gericht zutreffend erkannt hat, auch ihre Vorbringen zu geschäftsbedingten Aufwendungen und dergleichen nichts. Selbst die Annahme eines Valideneinkommens von Fr. 67'600.- erscheint im Übrigen nach Lage der Akten als überaus wohlwollend.

E. 4.2

Die Beschwerdeführerin vertritt die Auffassung, die qualitativen Anforderungen, welchen ein der gesundheitsbedingten Beeinträchtigung entsprechender Arbeitsplatz genügen müsse, rechtfertigten einen leidensbedingten Abzug beim Invalideneinkommen. Das kantonale Gericht hat diesen Einwand mit der Begründung verworfen, zwar stehe der Versicherten lediglich noch ein eingeschränktes Spektrum an Verweistätigkeiten offen. Die qualitativen Anforderungen an eine solche Tätigkeit seien allerdings nicht derart, dass sie auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt im Vergleich zum durchschnittlichen Hilfsarbeiterinnenlohn einen relevanten Lohnnachteil befürchten liessen, zumal die Beschwerdeführerin bei ihren bisherigen Aus-/Weiterbildungen und ihrer Erwerbsbiographie Kenntnisse sowie Erfahrungen erworben habe, die auch im Segment der Hilfsarbeiten aus ökonomischer Sicht einen Vorteil darstellen könnten. Diese Beurteilung ist nicht bundesrechtswidrig. In der Beschwerde wird nichts vorgebracht, was eine andere Betrachtungsweise zu rechtfertigen vermöchte.

Die Versicherte begründet den von ihr postulierten Abzug sodann damit, sie müsste zur Erzielung des aufgrund von Tabellenlöhnen ermittelten Invalideneinkommens ihre selbstständige Erwerbstätigkeit aufgeben. Indessen ist weder dargetan noch sonstwie ersichtlich, dass die Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit zu einem unter dem statistischen Schnitt liegenden Einkommen in einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit führen würde. Auch dieser Einwand ist mithin unbegründet.

E. 4.3

Die übrigen Elemente der Invaliditätsbemessung werden nicht beanstandet. Damit bleibt es bei einem Invaliditätsgrad unter den für einen Rentenanspruch erforderlichen 40 % (Art. 28 Abs. 2 IVG).

E. 5

Die offensichtlich unbegründete Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 BGG abzuweisen.

E. 6

Die Kosten des Verfahrens sind von der unterliegenden Beschwerdeführerin zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).